

# Anlage 4



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Netzentwicklungsplan/Umweltbericht  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

E-Mail: nep-ub-2017-2030@netzausbau.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
05.09.2017

## **Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation**

- zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2030
  - zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2030
- Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)  
(Beschluss-Nr.: 04/358/2017)

Nachdem der 1. Entwurf des NEP Strom 2030 in der Zeit vom 31.01. – 28.02.2017 öffentlich zur Konsultation gestellt war (Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 14.02.2017, Beschluss-Nr.: PLA 04/316/2017), besteht nun die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zum 2. Entwurf des NEP Strom 2030 bis zum 16.10.2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Prüfung der o.g. Unterlagen nimmt die RPG Südwestthüringen wie folgt Stellung:

**Die RPG Südwestthüringen lehnt mögliche Trassenführungen für die im 2. Entwurf zum NEP Strom 2030 seitens der Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen und seitens der Bundesnetzagentur bestätigten Vorhaben**

- DC3: HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach (Teil des SuedLink)
  - DC4: HGÜ-Verbindung Wilster/West – Bergheinfeld/West (Teil des SuedLink)
  - P43: Mecklar – Bergheinfeld (M74a)
  - P44: Altenfeld – Grafenheinfeld (M28b) bzw. Alternativen
- in der Planungsregion Südwestthüringen ab.

**Dem Vorhaben P44 wird nur im Zusammenhang mit der Kopplung und dem durchgehend viersystemigen Ausbau der Südwestkuppelleitung (Startnetz) bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern zugestimmt. Der geplante Abzweig von P44 im Raum Schalkau und eine Trassierung über das Territorium der Planungsregion Südwestthüringen in den Raum Grafenheinfeld werden abgelehnt.**

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknechtstr. 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57 331-5301 • Telefax: 0361/57 331-5302 • E-Mail: regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de  
[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

### Hinsichtlich der die Planungsregion tangierenden Netzverstärkungsmaßnahmen

- P37: Vieselbach – Mecklar (M25b)

- P185: Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420),

hält sich die RPG Südwestthüringen die Option offen, bei Alternativplanungen (mit oder ohne Netzausbau) und einer evtl. Betroffenheit der Planungsregion die Vorhaben neu zu bewerten.

#### Begründung:

Bei der weiteren Netzausbauplanung ist darauf zu achten, dass notwendige Anpassungen der Stromübertragungsnetze an die Anforderungen, die sich aus der Energiewende und dem 2016 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ergeben, nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen bzw. bestimmter Landschaftsräume führen und deren spezifische Entwicklungsmöglichkeiten einschränken. Diese Gefahr ist für die Planungsregion Südwestthüringen mit den Ausbauzielen im 2. Entwurf des NEP Strom 2030 weiterhin gegeben.

#### DC3/DC4

Festzuhalten ist, dass im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge der Neubau der 380-kV-Südwestkuppelleitung bereits eine erhebliche Beeinträchtigung von naturnahen Teilräumen darstellt. Weitere Neubauten wie die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen DC3/DC4 würden den Thüringer Wald überlasten, weitere Nationale Naturlandschaften wie die Rhön als UNESCO-Biosphärenreservat erheblich beeinträchtigen (vgl. auch Ausführungen zu Vorhaben P 43) sowie das Grüne Band als geplantes Nationales Naturmonument gefährden. Doch nicht nur der hohe Wert dieser Gebiete für das raumübergreifende ökologische Freiraumverbundsystem sowie als national relevante Erholungslandschaften wären gefährdet, sondern es würde sich auch um eine unzulässige, weil unausgewogene Lastenverteilung bei der stromtrassenbezogenen Umsetzung der Energiewende handeln.

In den walddreichen Naturräumen des Thüringer Waldes mit dem bekanntesten deutschen Wanderweg (Rennsteig: 168 km) befinden sich noch große zusammenhängende Waldgebiete mit ungestörten Kernzonen. Sie sind mit ihren für den jeweiligen Naturraum charakteristischen Landschaftselementen von landes- und bundesweiter Bedeutung sowohl für die ruhige Erholung als auch für den Schutz seltener und sehr störungsempfindlicher Tierarten.

Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist daher die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die gering durch technische Infrastruktur geprägte Kulturlandschaft in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotential, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1) und zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Dies gilt auch für die Planungen des Netzausbaus bei der Umsetzung der Energiewende. Eine entsprechende Berücksichtigung der hier angesprochenen verschiedenen raumordnerischen Belange wird daher eingefordert, da entsprechend wertvolle Räume gemäß Regionalplan Südwestthüringen je nach Trassenverlauf betroffen sein können.

Auf Grund der großen naturräumlichen und kulturhistorischen Vielfalt, der Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit der Landschaft (intaktes Landschaftsbild) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über Lagevorteile in der Mitte Deutschlands zur Entwicklung von Tourismus und Erholung. Die lange Tradition der landschaftsgebundenen und naturbezogenen Erholung im Thüringer Wald und in der Rhön ist eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Damit ergibt sich eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften als touristisch nutzbares Potenzial.

Im Rahmen der Antragskonferenzen zum SuedLink (Bundesfachplanung) in Ilmenau (09.05.2017), Fulda (23.05.2017) und Gotha (30.05.2017) wurden seitens der RPG Südwestthüringen weitere Betroffenheiten der Planungsregion kundgetan. Das zugehörige Schreiben vom 05.05.2017 ist als Anlage Bestandteil dieser Stellungnahme und in das Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des NEP Strom 2030 mit einzubeziehen.

#### **P43**

Die Vorhaben P43 und P44 sollen in Kombination netzseitig die zukünftigen Energietransporte sicherstellen, die nach Abschaltung der Kernkraftwerke insbesondere nach Bayern erforderlich werden.

Bei dem Vorhaben P43 Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld kann eine mögliche Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen nicht ausgeschlossen werden, wobei wertvolle Kulturlandschaftsräume im Bereich des Biosphärenreservates Rhön berührt wären.

Das sich über (Südwest-)Thüringen, Hessen und Bayern erstreckende Biosphärenreservat Rhön ist gekennzeichnet von einem Landschaftsbild sowie einer Tier- und Pflanzenwelt mit internationaler Bedeutung. Die Kulturlandschaft der Rhön wird geprägt durch großflächige Grünlandökosysteme, Heckenlandschaften und naturnahe Wälder. Im Ergebnis einer kontinuierlichen Schafbeweidung entstand hier ein in seiner Ausdehnung und Vernetzung für Deutschland einzigartiges System an Magerweiden und Hutungen. Im Mittelpunkt des vom Bund geförderten Naturschutzgroßprojektes „Thüringer Rhönhutungen“ (Fördersumme: 5 Mio. Euro) steht der langfristige Schutz und Erhalt dieser hochwertigen Standorte einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt und den dazu gehörenden Lebensräumen. Diese Lebensraumvielfalt, der Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen und die geologische Besonderheit eines sichtbaren Altvulkanismus (Basaltkegel und -platten) bilden die Grundlage für eine durch besondere Raum- / Landschaftsbilder gekennzeichnete Kulturlandschaft. Auch ist auf den Aspekt zu verweisen, dass der thüringische Teil des Biosphärenreservates Rhön unzerschnittene verkehrs- bzw. störungsarme Räume mit jeweils über 100 km<sup>2</sup> beinhaltet. Daher ist die Rhön auch ein Gebiet mit überregionaler landesweiter Bedeutung für Tourismus und Erholung und genießt als „Land der offenen Ferne“ eine attraktive Sonderstellung innerhalb der deutschen Mittelgebirge. Diese Potentiale sollen für eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates Rhön entwickelt und ausgebaut werden (Angebotsschwerpunkte: z.B. Wandern, Radfahren, Wintersport, Reiten, Luftsport). Bei der Weiterentwicklung und Sicherung einer dauerhaften Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft sind deshalb strukturverändernde oder raumprägende Planungen oder Maßnahmen zu vermeiden, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des Kulturlandschaftsraumes darstellen. Davon ist im Falle des genannten Vorhabens auszugehen, was die RPG Südwestthüringen veranlasst, mögliche Trassenführungen im Biosphärenreservat Rhön abzulehnen.

Aktuell wird ein neues Rahmenkonzept UNESCO-Biosphärenreservat Rhön erarbeitet, welches diese Zielstellungen und regionalen Entwicklungsvorstellungen bestätigt und verfestigt. Der Entwurf des Konzeptes, der sich im Zeitraum 26.06. – 29.09.2017 in der öffentlichen Anhörung befindet, kann unter <http://biosphaerenreservat-rhoen.de/entwurf-rahmenkonzept> eingesehen werden.

#### **P44**

Die RPG Südwestthüringen vertritt den Standpunkt, dass das durch die Bundesnetzagentur postulierte Prinzip „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“ (NOVA-Prinzip) im Zuge des Um- und Ausbaus der Stromübertragungsnetze konsequent anzuwenden ist. Bezogen auf das Vorhaben P44 ist das gegenwärtig nur für den Abschnitt Altenfeld - Schalkau in Bündelung mit der Südwestkuppelleitung der Fall. Konsequenterweise sollte das Bündelungsprinzip aus Sicht der Planungsregion Südwestthüringen bis zum Netzknoten Redwitz beibehalten werden.

Ebenfalls dem Anliegen des NOVA-Prinzips folgend, bestätigte die Bundesnetzagentur in ihrem Prüfbericht zum NEP 2014 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens P44 nur unter der Maßgabe, dass seitens der Übertragungsnetzbetreiber Alternativen vorgelegt und geprüft werden. Mit dem 2. Entwurf zum NEP Strom 2030 konnte die Bundesnetzagentur neben der P44 nun folgende Alternativen prüfen:

- P44/M28 mod: Landesgrenze Thüringen/Bayern – Würzgau – Ludersheim
- P44 mod Variante 2: Altenfeld – Remtendorf – Würzgau – Ludersheim
- P44 mod Variante 2+: Remtendorf – Würzgau – Ludersheim
- P44 mod Variante 3: Altenfeld – Remptendorf – Mechlenreuth.

Diese Alternativen liegen alle außerhalb der Planungsregion Südwestthüringen und sind nach Einschätzung der Bundesnetzagentur derzeit vorbehaltlich neuer Erkenntnisse bestätigungsfähig. Aus Sicht der RPG Südwestthüringen sind die genannten Alternativen zu favorisieren, da sie die Planungsregion hinsichtlich des Neubaus einer weiteren Stromtrasse entlasten und zudem auf Netzverstärkungen in bestehenden Trassenräumen orientieren.

Bezüglich des Vorhabens P44 Schalkau-Grafenrheinfeld (ohne modifizierte Varianten) wären in der Planungsregion Südwestthüringen Räume mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotential betroffen. Für den Raum südwestlich Schalkau bezieht sich das auf Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Grünes Band), während es im Heldburger Unterland den Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg-Heldburg i.V.m. Kurortbelangen einschließlich Heilwasserschutz zonen (Bad Colberg als staatlich anerkannter Kurort mit Heilquellenkurbetrieb), Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie das Naturschutzgroßprojekt Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal betrifft.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Veste Heldburg als Deutsches Burgenmuseum i.V.m. dem sie umgebenden wertvollen Kulturlandschaftsraum fungieren soll. Im Falle der Errichtung einer 380-kV-Leitungstrasse in diesem unzerschnittenen Raum wäre diese von großer visueller Auffälligkeit und würde für den besonderen Landschaftscharakter eine unvermeidbare Störwirkung entfalten. Die hier befindlichen Höhenburgen (Veste Heldburg, Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation mit ihren historischen Bezügen (wertvolle Kulturlandschaft ohne nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken) ein national herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt (vgl. Jannsen 2006, ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 228). Die Bedeutung von Kulturlandschaften als wertbestimmende Raumkonstrukte und als Grundlage von Raumstrategien zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist hinlänglich bekannt.

Im Umgang mit den regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotentialen wider. Gerade der ländliche Raum ist auf landschaftlich attraktive Gebiete mit hohem naturräumlichen Wertschöpfungspotenzial zur Sicherung eigener wirtschaftlicher Perspektiven (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus) angewiesen. Diese landschaftliche Lagegunst bzw. die vorhandenen weitgehend intakten Landschaftsstrukturen (gewachsene Kulturlandschaften, unzerschnittene Waldgebiete usw.) werden durch die zunehmende technogene Überprägung konterkariert und so endogene Entwicklungspotenziale zu Gunsten prosperierender, wirtschaftlich starker Regionen beeinträchtigt. Dies widerspricht u.a. der Leitvorstellung der Raumordnung für eine nachhaltige Raumentwicklung, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ (ROG § 1 Abs. 2). Daher bedarf es auch in Bezug auf die Entwicklung ländlicher Räume einer ausgeprägten Sorgfalt und Behutsamkeit bei strukturverändernden Maßnahmen und Planungen, gerade wenn es sich um Eingriffe handelt, die in besonderem Maße einen identitätsstiftenden Raum strukturverändernd (auch in der mentalen Bedeutung des Erhalts von Heimat als

regionsstabilisierendem Anker) beeinflussen und mögliche landschaftsgebundene Entwicklungen (z.B. Tourismus/Erholung) einschränken können.

Die Umsetzung der Netzneubau- und Netzausbaumaßnahmen führt neben der eigentlichen anlagenbezogenen Versiegelung i.d.R. auch zu einer Beanspruchung bzw. einem Entzug landwirtschaftlich genutzter Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ist eine ausreichende Flächenausstattung mit geeigneten Böden. Die Planungsregion Südwestthüringen war in den letzten Jahrzehnten bereits überdurchschnittlich von flächenverbrauchenden Infrastrukturgroßvorhaben (z.B. BAB A71, BAB A73, ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg einschließlich Bahnstromleitung, Pumpspeicherwerk Goldisthal) betroffen. Ein weiterer Verlust schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft erheblich ein oder gefährdet sogar ihre Existenz.

Auch die Forstwirtschaft wäre mit den zu erwartenden zusätzlichen Eingriffen in erheblichem Maße betroffen.

### Netzverstärkungsmaßnahmen

Die Planungsregion Südwestthüringen wird zusätzlich tangiert durch die Vorhaben

- **P37: Vieselbach – Mecklar (M25b)**
- **P185: Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420).**

Gemäß den Darstellungen im 2. Entwurf des NEP Strom 2030 soll durch die Maßnahme **P37/M25b** PSW Talsperre Schmalwasser – Ebenheim/Eisenach – Mecklar die Stromtragfähigkeit der bestehenden 380-kV-Freileitung Vieselbach – Mecklar erhöht werden (Leitungsneubau in vorhandener Trasse). Hierfür sind auch die 380-kV-Anlage Eisenach und Mecklar zu verstärken. Die Maßnahme ist Teil des Bundesbedarfsplans.

Im Rahmen der Maßnahme **P185/M420** ist eine Verstärkung der 380-kV-Leitung von Redwitz zur Landesgrenze Bayern/Thüringen vorgesehen, um deren Stromtragfähigkeit analog dem bereits verstärkten Abschnitt von der Landesgrenze bis Remptendorf zu erhöhen. Die Maßnahme ist Teil des Bundesbedarfsplans.

Für beide Maßnahmen ist ein Netzausbau nicht vorgesehen. Somit sind nach dem derzeitigen Planungsstand raumordnerische Erfordernisse der Planungsregion Südwestthüringen nicht betroffen.

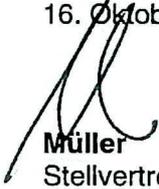
### Fazit

Die RPG Südwestthüringen verweist in der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen nochmals ausdrücklich auf die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten/-ressourcen. Dazu gehört u.a. auch, dass bereits eingesetzte gesellschaftliche Mittel (z.B. Bundes-Naturschutzgroßprojekt Thüringer Rhönhutungen, Projektsumme ca. 5,6 Mio. €, Deutsches Burgenmuseum Heldburg ca. 15,8 Mio. € u.ä.), die dem Erhalt gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Landschaftsdominanten bzw. intakter Landschaftsbilder dienen, nicht konterkariert werden. Es wäre nicht vertretbar, wenn Neubaumaßnahmen der Aufrüstung bestehender Trassen/Leitungen vorgezogen würden, weil sie Räume betreffen, in denen auf Grund einer geringeren Siedlungsdichte mit einem geringeren gesellschaftlichen Konfliktpotenzial gerechnet wird. Die RPG Südwestthüringen sieht es als erforderlich an, dass die Schonung wertvoller und für die Planungsregion Südwestthüringen wichtiger Kulturlandschaften (bei bestehenden Optionen) in die Abwägung mit entsprechender Priorität eingestellt wird.

Die Umsetzung des NOVA-Prinzips ist bei einem gesellschaftlich tragfähigen und die Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigenden Netzausbau elementar. Damit können einerseits unnötige zusätzliche Neubaumaßnahmen in bereits in Anspruch genommenen Regionen vermieden und andererseits die überproportionale Belastung von Transiträumen durch die ausbaubedingt steigenden Nutzungsentgelte reduziert werden.

**Hinweis**

Die Prüfung des umfangreichen Entwurfs des Umweltberichts – Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom ist noch nicht abgeschlossen. Die RPG Südwestthüringen behält es sich deshalb vor, bei Bedarf im Rahmen der Fristsetzung bis zum 16. Oktober 2017 ergänzend dazu Stellung zu nehmen.

  
**Müller**

Stellvertreter des Präsidenten  
und Vorsitzender des Planungsausschusses  
Landrat

**Anlage:**

Schreiben der RPG Südwestthüringen vom 05.05.2017

**Kopie an:**

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 3



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Netzentwicklungsplan/Umweltbericht  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

E-Mail: [nep-ub-2017-2030@netzausbau.de](mailto:nep-ub-2017-2030@netzausbau.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen  
08.09.2017

## **Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des Umweltberichtes (2017) – Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom 2030**

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)

### **Ergänzung zu den Einwendungen der RPG Südwestthüringen vom 05.09.2017 (Beschluss-Nr. 04/358/2017)**

Nachdem der 1. Entwurf des NEP Strom 2030 in der Zeit vom 31.01. – 28.02.2017 öffentlich zur Konsultation gestellt war (Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 14.02.2017, Beschluss-Nr.: PLA 04/316/2017), besteht nun die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation

- zum 2. Entwurf NEP Strom 2030,
- zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen NEP Strom 2030 und
- zum Entwurf des Umweltberichtes - Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom

bis zum 16.10.2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2030 und zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen NEP Strom 2030 hat die RPG Südwestthüringen mit Schreiben vom 05.09.2017 (Beschluss-Nr.: 04/358/2017) bereits Einwendungen abgegeben und sich vorbehalten, nach Prüfung ergänzend Stellung zum Entwurf des Umweltberichtes zu nehmen.

### **Nach Prüfung der o.g. Unterlagen bezieht die RPG Südwestthüringen zum Entwurf des Umweltberichtes wie folgt Stellung:**

#### **1. Entwurf des Umweltberichtes 2017**

Bei der Darstellung kumulativer Umweltauswirkungen wurde die Kategorienbildung in der kartografischen Abbildung (vgl. S. 263, Abb. 39) korrigiert, was positiv zu bewerten ist, da so die tatsächlichen Schwerpunkträume potenzielle Betroffenheiten offensichtlicher werden. Trotzdem weist die Bewertungsmethodik im Entwurf des Umweltberichtes weiterhin methodische Defizite hinsichtlich der sachlich korrekten Zuordnung von Umweltmerkmalen in die

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.  
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen  
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknechtstr. 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 0361/57 331-5301 • Telefax: 0361/57 331-5302 • E-Mail: [regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de)  
[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

gewählten Empfindlichkeitsstufen auf. Daher behält die Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 30.04.2015 (Beschluss-Nr.: PLA 01/300/2015) in Bezug auf den Entwurf des Umweltberichtes zum NEP 2014 bzgl. der darin kritisierten inhaltlichen Aspekte weiterhin ihre Gültigkeit (s. Anlage). Davon ausgenommen sind die Einwendungen zu den kumulativen Wirkungen (vgl.o.).

## **2. Entwurf des Umweltberichtes 2017 – Anhang (Steckbriefe)**

Die geforderten inhaltlichen und methodischen Änderungen in der Umweltprüfung (s.o.) sind ergänzend zu den im Folgenden vorgebrachten Einwendungen in die Bewertung der Einzelmaßnahmen / Darstellungen in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern einzubeziehen.

### **HGÜ-Korridor Wilster/West – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod - Alternative DC4)**

Diese Maßnahme wird laut Anhang des Umweltberichtes (vgl. S. 921) als Alternative für die im Netzenwicklungsplan vorgeschlagene Maßnahme DC4 betrachtet und geprüft. Im Anhang zum NEP 2017 2. Entwurf (vgl. S. 298) wird ausgeführt, dass der Korridor C06mod von der BNetzA bestätigt und Bestandteil des Bundesbedarfsplans ist. Handelt es sich hierbei um eine festgelegte oder eine alternativ betrachtete Maßnahme? Hier sollte ein Abgleich bzw. eine Klarstellung der unterschiedlich zu deutenden Aussagen herbeigeführt werden.

### **P37 Vieselbach - Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn)/ Ebenheim - Mecklar (Maßnahme M25b Netzverstärkung)**

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Daher ist im Umfeld derartiger Höhenburgen von erheblichen Umweltauswirkungen in moderatem Umfang auszugehen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist dies auch auf dieser Planungsebene entsprechend darzustellen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Restraum ist gegebenenfalls anzupassen.

### **P 37 Wolframshausen – Suchraum Mecklar (Alternativ-Maßnahme AL2-P37)**

Beim Schutzgut Landschaft fehlt die Feststellung, dass das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Thüringer Wald einen erheblichen Anteil des südöstlichen Untersuchungsraums einnehmen. Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Die Lage eines Denkmals sagt nichts über die konkrete räumliche Betroffenheit aus. Die entsprechenden Ausführungen zur Maßnahme M 25b gelten auch hier.

Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Raum ist gegebenenfalls anzupassen. Angesichts der räumlichen Dichte an hoch bewerteten Flächen im mittleren Teil des Untersuchungsraumes (ohne die Einbeziehung der hier zusätzlich geforderten Änderungen in der Bewertung) erscheint eine Riegelwirkung offensichtlich, ohne dass sich dies in der Bewertung des Steckbriefes widerspiegelt.

### **P43 Mecklar – Dipperz (Maßnahme M74a)**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens weist bereits jetzt ein sehr hohes Maß an zu erwartenden erheblichen Umweltkonflikten (obwohl die hier vorgebrachten Einwendungen noch nicht eingearbeitet sind) insbesondere für den Bereich der Rhön auf. Die tatsächliche Betroffenheit dieses Raumes ist in Verbindung mit dem HGÜ-Korridor Wilster/West – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod) noch erheblich größer zu beurteilen. Dies ist entsprechend darzustellen (vgl. Ausführungen zum HGÜ-Korridor Wilster/West – Grafenrheinfeld). Diese Ausführung gelten auch für die im Anhang zum NEP 2017 2. Entwurf (vgl. S. 369) aufgeführte Variante P43mod.

### **P44 Schalkau - Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) (Maßnahme M28a)**

Auch wenn es sich bei der Maßnahme im Wesentlichen um einen Neubau im sogenannten Startnetz handelt, sollte die Bewertung entsprechend der hier gemachten methodischen Einwendungen (s. Ausführungen zu 1.) angepasst werden.

#### **P44 Landesgrenze Thüringen/Bayern (Mast 77) – Grafenrheinfeld (Maßnahme M28b)**

Zu korrekter Beurteilung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) sind die Einwendungen zur sachgerechten Ermittlung / Darstellung (s. Ausführungen zu 1.) in die Bewertung aufzunehmen. Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit auch nationaler Bedeutung. Insbesondere die Heldburg übernimmt in diesem Raum als Deutsches Burgenmuseum eine dominante Stellung mit weitreichenden Blickbeziehungen in die Umgebung ein. Diese Funktion und Stellung ist u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den bayerischen Nachbarregionen entsprechend gewichtet worden, so dass dieser Raum auch perspektivisch eine weitgehend intakte gewachsene Kulturlandschaft agrarischen Charakters als Umgebungslandschaft der Heldburg bleiben wird. Damit wird auch die besondere Beziehung zwischen historisch und national bedeutsamen Landschaftsdominanten mit ihrem landschaftlichen Umfeld deutlich, welche sich in den methodischen Ansätzen / Bewertungen widerspiegeln muss.

Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen ist realitätsnäher darzustellen. Zwar ist die Kategorienbildung zur Erfassung kumulativer Betroffenheiten durch den geplanten Netzausbau jetzt methodisch nachvollziehbarer (vgl. Ausführungen zu 1.), die Landkreise sind aber insbesondere durch den Neubau im Startnetz bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet. Außerdem sind sie potenziell von weiteren Neubauvorhaben des Höchstspannungsnetzes (z.B. AL1-M420) betroffen. Entsprechend sind die kumulativ wirkenden Maßnahmen, die bereits umgesetzt wurden, im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen in die Bewertung einzubeziehen und darzustellen.

Die genannten Erwägungen gelten auch im Zusammenhang mit den alternativ betrachteten Maßnahmen M28bmod und AL1-P44 soweit sie das Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen betreffen.

#### **P 185 Redwitz - Landesgrenze BY/TH, Punkt Tschirn (Maßnahme M420)**

Solange es sich bei dem Vorhaben um eine Netzverstärkung auf der Bestandstrasse handelt, wäre eine Betroffenheit der Planungsregion in Südwestthüringen nicht gegeben. Allerdings sind trotz gegenteiliger Aussagen im Projektsteckbrief (vgl. Anhang zum NEP 2017 2. Entwurf, S. 526 ff.) im Umweltbericht zwei alternative Maßnahmen (**AL1-M420 und AL2-M420**, vgl., S. 886 ff.) zu P 185 geprüft worden. Wobei insbesondere die Maßnahme AL1-M420 zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und einer zusätzlichen Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen führen würde. Aufgrund der räumlichen Lagesituation sind die Aussagen/Einwendungen zu P 44 situationsbezogen auf diesen Fall zu übertragen.

Generell ist es nicht nachvollziehbar, wieso zwei alternative Betrachtungen im Umweltbericht vorgenommen werden, wenn laut 2. Entwurf NEP 2017 gar kein alternativer Trassenkorridor vorgeschlagen wurde. Hierzu wäre eine Korrektur oder Klarstellung hinsichtlich der entsprechenden fachlichen Darstellungen oder hinsichtlich der Bezüge der Vorhaben untereinander erforderlich.

#### **Fazit**

Die erheblichen umweltbezogenen Konfliktwirkungen im Bereich der Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald sowie des LSG / Naturpark Thüringer Wald sind unstrittig. Aufgrund der methodischen Defizite bei der angemessenen Einstufung bestimmter Umweltmerkmale und durch die kumulativen bzw. komplexen Wirkungen auf weitere eingriffssensible Räume der Planungsregion Südwestthüringen (z.B. Wartburg, Heldburg) wird die tatsächliche Betroffenheit hinsichtlich möglicher negativer Umweltauswirkungen nicht vollständig sichtbar. Trotz dieses Mankos zählt Südwestthüringen bereits jetzt zu den Regionen in Deutschland, die von den beabsichtigten Planungen am meisten betroffen sind.

In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Bereich der Thüringer Rhön bzw. eine zweite oder dritte Querung bzw. Beanspruchung des Thüringer Waldes (einschließlich des zugehörigen Vorlandes: Kulissen-/Silhouettenwirkung) auf Grund des hohen Raumwiderstandes und unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips aus den weiteren Betrachtungen bei der Suche nach geeigneten Trassenführungen auszuschließen sind.

Die RPG Südwestthüringen verweist in der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen nochmals ausdrücklich auf die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten/-ressourcen. Dazu gehört u.a. auch, dass bereits eingesetzte gesellschaftliche Mittel (z.B. Bundes-Naturschutzgroßprojekt Thüringer Rhönhutungen, Projektsumme ca. 5.6 Mio. €, Deutsches Burgenmuseum Heldburg bisher ca. 15,8 Mio. € u.ä.), die dem Erhalt gewachsener Kulturlandschaften / intakter Landschaftsbilder dienen, nicht konterkariert werden. Das Biosphärenreservat Rhön erarbeitet im Moment ein länderübergreifendes Rahmenkonzept zur nachhaltigen Entwicklung dieses bedeutenden Kulturlandschaftsraumes. Dieses Rahmenkonzept liegt im Entwurf vor und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Es wäre nicht vertretbar, wenn Neubaumaßnahmen der Aufrüstung bestehender Trassen/ Leitungen vorgezogen würden, weil sie Räume betreffen, in denen auf Grund einer geringeren Besiedlungsdichte mit einem geringeren gesellschaftlichen Konfliktpotenzial gerechnet wird. Die RPG Südwestthüringen sieht es als erforderlich an, dass die Schonung wertvoller und für die Planungsregion Südwestthüringen wichtiger Räume (bei bestehenden Optionen) in die Abwägung mit entsprechender Priorität eingestellt wird. Dass insbesondere die Rhön und der Thüringer Wald im Kontext einer bundesweiten Betrachtung besonders umweltsensible Räume darstellen, steht außer Frage und wird u.a. auch in Kapitel 7.5 (vgl. S. 259 ff.) entsprechend konstatiert. Die Bedeutung dieser Nationalen Naturlandschaften muss sich in der weiteren Planung angemessen widerspiegeln.

Die Umsetzung des NOVA-Prinzips ist aus den o.g. Gründen elementar bei einem gesellschaftlich tragfähigen und den Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigenden Netzausbau. Damit können einerseits unnötige zusätzliche Neubaumaßnahmen in bereits in Anspruch genommenen Regionen vermieden und andererseits die überproportionale Belastung von Transiträumen durch die ausbaubedingt steigenden Nutzungsentgelte reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Krebs**

Präsident

Landrat

Anlage:

Schreiben der RPG Südwestthüringen vom 30.04.2015

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 3



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen  
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Bundesnetzagentur  
Stichwort: Netzentwicklungsplan/Umweltbericht  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen  
30.04.2015

## **Einwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Rahmen der Konsultation**

- zum zweiten Entwurf Netzentwicklungsplan Strom 2014
- zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen Netzentwicklungsplan 2014
- zum Entwurf des Umweltberichts 2014

Bezug: Unterlagen gemäß Veröffentlichung unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de)  
(Beschluss-Nr.: PLA 01/300/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation nimmt die RPG Südwestthüringen zu den o.g. Unterlagen wie folgt Stellung:

### **1. NEP Strom 2014 (2. Entwurf) und vorläufige Prüfergebnisse der Bundesnetzagentur**

Die RPG Südwestthüringen lehnt mögliche Trassenführungen für die im 2. Entwurf zum NEP 2014 vorgeschlagenen und seitens der Bundesnetzagentur bestätigten Vorhaben

- P43 Mecklar – Grafenrheinfeld (M74)
- P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (M28b)
- HGÜ-Korridor C (C05:Brunsbüttel-Großgartach / C06mod.: Wilster-Grafenrheinfeld)
- HGÜ-Korridor D (D18: Wolmirstedt-Gundremmingen)

in der Planungsregion Südwestthüringen ab.

Hinsichtlich der die Planungsregion tangierenden Netzverstärkungsmaßnahmen

- P37 Vieselbach - Mecklar (M25b).
  - P185 Redwitz – Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420),
- hält sich die RPG Südwestthüringen die Option offen, bei Alternativplanungen (mit oder ohne Netzausbau) und einer evtl. Betroffenheit der Planungsregion die Vorhaben erneut zu bewerten.

Der Neubau eines Umspannwerkes im Raum Schalkau (P127/ M312) wird seitens der RPG nur mitgetragen, wenn ein entsprechender Bedarf seitens des regionalen Verteilnetzbetreibers Thüringer Energienetze (TEN) angezeigt wird.

Landratsamt Hildburghausen • Landrat Thomas Müller • Vorsitzender des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen  
Wiesenstraße 18 • 98646 Hildburghausen  
Telefon: 03685 / 445 - 101 • Telefax: 03685 / 445 - 500

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl  
Telefon: 03681 / 73 - 4501 • Telefax: 03681 / 73 - 4502 • E-Mail: [Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de](mailto:Regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de)  
[www.regionalplanung.thueringen.de](http://www.regionalplanung.thueringen.de)

### Begründung:

Mit der Aufnahme der Vorhaben

- **HGÜ-Korridor C** (Maßnahme C05 / Maßnahme C06 mod.) = Südlink
- **P43 Mecklar - Grafenrheinfeld** (M74)

in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) 2013 wurden deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt sowie die Anfangs- und Endpunkte der Ausbaumaßnahmen festgelegt. Im zweiten Schritt werden durch die Bundesfachplanung auf der Grundlage von § 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für diese länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt.

Die o.g. Maßnahmen wurden durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) geprüft und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft.

Bezogen auf das Vorhaben

- **HGÜ-Korridor D** (Maßnahme D18)

hat es gegenüber den bisherigen Planungen (D09) Veränderungen gegeben. Der Netzverknüpfungspunkt im Norden wurde von Lauchstädt nach Wolmirstedt und der Netzverknüpfungspunkt im Süden von Meitingen nach Gundremmingen verlegt. Damit hat sich der D-Korridor leicht nach Westen verschoben. Thüringen ist nun stärker vom Untersuchungskorridor betroffen, ebenso die Planungsregion Südwestthüringen. Ziel der geänderten Anfangs- und Endpunkte des D-Korridors ist die bessere Einbindung der Offshore- und landseitigen Windkraftanlagen im Nordosten Deutschlands zur Deckung des Stromverbrauchs in Bayern nach Abschaltung der dortigen Kernkraftwerke. Während die ursprüngliche Maßnahme D09 seitens der ÜNB im 2. Entwurf NEP Strom 2014 keine Rolle mehr spielt, ist sie im vorliegenden Umweltbericht der BNetzA noch Gegenstand einer Alternativenprüfung einschließlich zugehöriger Umweltauswirkungen. Seitens der RPG Südwestthüringen wird die Maßnahme D09 gegenüber D18 positiver gewertet, da die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Querung des Thüringer Waldes bei D09 deutlich weniger gegeben ist als bei D18.

Die Maßnahme D 18 (Wolmirstedt - Gundremmingen) wurde durch die BNetzA geprüft und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse als bestätigungsfähig eingestuft. Die Übertragungsnetzbetreiber streben die Aufnahme der Maßnahme D18 in den Bundesbedarfsplan als Ersatz für die bisher im Gesetz enthaltene Maßnahme D09 Lauchstädt-Meitingen an.

Da die Maßnahme D09 im Umweltbericht zum NEP 2014 als Alternativvariante weiterhin enthalten ist, sollte sie auch im NEP als solche bestehen bleiben. Seitens der RPG bleibt festzuhalten, dass die Maßnahme D09 ein erheblich geringeres Konfliktpotential für die Planungsregion Südwestthüringen beinhaltet als die abzulehnende Maßnahme D18.

Das Vorhaben

- **P44 Altenfeld - Grafenrheinfeld** (M28a / M28b)

wurde im Ergebnis der Untersuchungen zu den NEP 2012 und 2013 seitens der BNetzA nicht bestätigt. Dagegen stellt der aktuelle Prüfbericht der BNetzA zum NEP 2014 nun fest, dass bei einem weiteren Ausbau der EE eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die Maßnahme M 28b Schalkau – Grafenrheinfeld gegeben sein würde. Während die Realisierung der Maßnahme M28a Altenfeld - Schalkau eine Mitnutzung der für die Südwestkuppelleitung bereits errichteten Masten für das 3. und 4. System bedeutet und seitens der RPG Südwestthüringen mitgetragen wird, beinhaltet die Maßnahme M 28b den Trassenneubau einer 2-systemigen 380-kV-Leitung aus dem Raum Schalkau nach Grafenrheinfeld. Die RPG Südwestthüringen vertritt den Standpunkt, dass das durch die Bundesnetzagentur postulierte Prinzip „Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau“ (NOVA-Prinzip) bezogen auf das Vorhaben P 44 Altenfeld - Grafenrheinfeld nicht plausibel angewendet wird. Wenn schon eine Bündelung des Vorhabens P 44 (M28a) mit der Südwestkuppelleitung im Abschnitt Altenfeld - Schalkau vorgesehen ist, sollte dieses Bündelungsprinzip auch konsequent bis zum Netzknoten Redwitz beibehalten werden. Die Notwendigkeit des Neubaus einer weiteren 380-kV-Leitung aus dem Raum Schalkau nach Grafenrheinfeld mit fehlenden Übertragungskapazitäten der vom Netz-

knoten Redwitz abgehenden Leitungen zu begründen, wird seitens der RPG Südwestthüringen nicht akzeptiert. Eine zweite Neubautrasse auf Höchstspannungsebene im Grenzbereich zwischen der Planungsregion Südwestthüringen und den bayerischen Planungsregionen Oberfranken-West und Main-Rhön wird auch mit Blick auf eine räumlich und wirtschaftlich angemessene Lastenverteilung im Zuge des Netzausbaus abgelehnt.

Von dem Neubau einer 380 kV-Leitungstrasse zwischen Schalkau und Grafenrheinfeld wären in der Planungsregion Südwestthüringen Räume mit einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotential betroffen. Für den Raum südwestlich Schalkau bezieht sich das auf Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete sowie Grünes Band), während es im Heldburger Unterland den Regional bedeutsamen Tourismusort Bad Colberg-Heldburg i.V.m. Kurortbelangen einschließlich Heilwasserschutzzone (Bad Colberg als staatlich anerkannter Kurort mit Heilquellenkurbetrieb), Vorranggebiete Freiraumsicherung (u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie das Naturschutzgroßprojekt Rodachtal – Lange Berge – Steinachtal betrifft.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Veste Heldburg in Kürze als Deutsches Burgenmuseum i.V.m. dem sie umgebenden wertvollen Kulturlandschaftsraum fungieren soll. Im Falle der Errichtung einer 380-kV-Leitungstrasse in diesem unzerschnittenen Raum (vgl. dazu auch Methodik des Bundesamtes für Naturschutz) wäre diese von großer visueller Auffälligkeit und würde für den besonderen Landschaftscharakter eine unvermeidbare Störwirkung entfalten. Die hier befindlichen Höhenburgen (Veste Heldburg, Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation mit ihren historischen Bezügen (wertvolle Kulturlandschaft ohne nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken) ein national herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt (vgl. Jannsen 2006, ARL, Forschungs- und Sitzungsberichte, Bd. 228). Die Bedeutung von Kulturlandschaften als wertbestimmende Raumkonstrukte und als Grundlage von Raumstrategien zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist hinlänglich bekannt.

Im Umgang mit den regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften spiegelt sich in besonderer Art und Weise die raumplanerische Verantwortung zur Sicherung von endogenen Entwicklungspotentialen wider. Gerade der ländliche Raum ist auf landschaftlich attraktive Gebiete mit hohem naturräumlichem Wertschöpfungspotenzial zur Sicherung eigener wirtschaftlicher Perspektiven (insbesondere Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus) angewiesen. Diese landschaftliche Lagegunst bzw. die vorhandenen weitgehend intakten Landschaftsstrukturen (gewachsene Kulturlandschaften, unzerschnittene Waldgebiete usw.) werden durch die zunehmende technologische Überprägung konterkariert und so endogene Entwicklungspotenziale zu Gunsten prosperierender, wirtschaftlich starker Regionen beeinträchtigt. Dies widerspricht u.a. der Leitvorstellung der Raumordnung für eine nachhaltige Raumentwicklung, „... die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.“ (ROG § 1 Abs. 2). Daher bedarf es auch in Bezug auf die Entwicklung ländlicher Räume einer ausgeprägten Sorgfalt und Behutsamkeit bei strukturverändernden Maßnahmen und Planungen, gerade wenn es sich um Eingriffe handelt, die in besonderem Maße einen identitätsstiftenden Raum strukturverändernd (auch in der mentalen Bedeutung des Erhalts von Heimat als regionsstabilisierendem Anker) beeinflussen und mögliche landschaftsgebundene Entwicklungen (z.B. Tourismus/Erholung) einschränken können.

Die Planungsregion Südwestthüringen wird zusätzlich tangiert durch die Vorhaben

- **P37 Vieselbach - Mecklar (M25b).**
- **P185 Redwitz - Landesgrenze Bayern/Thüringen (M420)**

Gemäß den Darstellungen im NEP Strom 2014 soll die Maßnahme M25b Talsperre Schmalwasser – Mecklar die Stromtragfähigkeit der bestehenden 380-kV-Freileitung Vieselbach – Mecklar erhöhen. Hierzu ist u.a. die 380-kV-Anlage Eisenach zu verstärken. Ein Netzausbau ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme ist Teil des Bundesbedarfsplanes. Nach dem derzeitigen

Planungsstand sind raumordnerische Erfordernisse in der Planungsregion Südwestthüringen nicht betroffen. Sollten allerdings Alternativplanungen wie u.a. eine 380-kV-Leitung zwischen Lauchstädt – Wolkramshausen – Vieselbach mit einem teilweisen Netzausbau zum Tragen kommen, dann kann eine zusätzliche Betroffenheit der Planungsregion gegeben sein und die Maßnahme muss seitens der RPG Südwestthüringen neu bewertet werden.

Im Rahmen der Maßnahme M420 ist eine Verstärkung der 380-kV-Leitung von Redwitz zur Landesgrenze Bayern/Thüringen vorgesehen, um deren Stromtragfähigkeit analog dem bereits verstärkten Abschnitt von der Landesgrenze bis Remptendorf zu erhöhen. Ein Netzausbau ist bisher nicht geplant. Nach derzeitigem Stand sind keine raumordnerischen Erfordernisse in der Planungsregion Südwestthüringen berührt.

Die Notwendigkeit des Vorhabens

- **P127 / M312 Neubau Umspannwerk Schalkau**

mit einem 380/110kV-Transformator wird seitens 50Hertz dahingehend begründet, dass mit dem aktuellen und zu erwartenden Zubau von EE-Anlagen die Netzschnittstellen zwischen dem Transport- und Verteilnetz angepasst werden müssen. Die Begründung zu dem Vorhaben wird von der BNetzA als schlüssig angesehen.

Ein wachsender Einspeisebedarf aus Erneubaren Energien (Wind / Solar) aus den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg läßt sich als Grund für den Neubau eines UW Schalkau zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anführen. Die Thüringer Energienetze GmbH (TEN) – als zuständiger regionaler Netzbetreiber (Verteilnetz) – hat in gemeinsamen strategischen Planungsgesprächen mit 50Hertz beschlossen, die sich mit der Südwestkuppelleitung bietende Möglichkeit der Netzverknüpfung im Raum Schalkau mittels Neubau eines 380-kV/110-kV-Umspannwerkes offen zu halten (Standortsicherung). Die Notwendigkeit für ein neues Umspannwerk wäre jedoch erst dann gegeben, wenn der Zuwachs der Verbraucherlast im Südthüringer Raum eine Größenordnung von 50 – 70 MW erreicht. Dieser Fall ist mittelfristig nicht absehbar.

## **2. NEP Strom 2014 - Entwurf des Umweltberichts (BNetzA)**

Die Bewertungsmethodik im Entwurf des Umweltberichtes weist nach unserer Auffassung trotz der Berücksichtigung von Einwendungen in den vergangenen Beteiligungsverfahren weiterhin methodische Defizite hinsichtlich der sachlich korrekten Zuordnung von Umweltmerkmalen in die gewählten Empfindlichkeitsstufen auf.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die neu aufgenommene Ergänzung der Strategischen Umweltprüfung um den Aspekt der kumulativen Umweltauswirkungen. Allerdings ist die gewählte Kategorienbildung und die korrekte Ermittlung der betroffenen Räume (Überschneidungen) ebenfalls methodisch kritisch zu hinterfragen, weil sie Betroffenheiten großräumig homogenisiert (vgl. nachfolgend).

### **Zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 59 ff.**

Die **Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit** sind um die Aspekte der verbindlichen raumordnerischen Standortsicherung für die Rohstoffgewinnung und vorsorgende Rohstoffsicherung sowie der Windenergiegebiete zu ergänzen. Alternativ können sie auch als Bewertungsmaßstab in das Kriterium Kultur- und Sachwerte eingeordnet werden. Gemäß der Einstufung nach Kapitel 4.3.7 (vgl. S. 163 f.) wären sie den sonstigen Sachgütern zuzuordnen. Die nachfolgenden Kapitel insbesondere 5.3.7 (vgl. S. 181 f.) und 6.1.6 (vgl. S. 213 f.) sind dann entsprechend anzupassen.

*Begründung:*

*Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer Standortgebundenheit bzw. ihrer funktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswir-*

*kungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar. Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.*

Zu den **nicht betrachteten oder ermittelten Bereichen** zählen u.a. auch „raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (vgl. S. 61). Für die angemessene Bewertung umweltrelevanter Belange sind aber auch sachlich geeignete, raumordnerisch festgelegte Gebiete in die Strategische Umweltprüfung einzubeziehen. Dazu zählen insbesondere Vorranggebiete zur Sicherung von Freiraumfunktionen und Gebiete zur Sicherung kulturlandschaftlicher Aspekte.

*Begründung:*

*Die Aspekte besitzen eine besondere vorhabensbezogene Relevanz bzgl. der Sicherung umweltbezogener raumordnerischer Erfordernisse (vgl. Raumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 und § 4) und stellen auf Grund ihrer multifunktionalen flächenbezogenen Bedeutung herausgehobene Bewertungsmaßstäbe für die sachgerechte Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung dar.*

*Nur unter Berücksichtigung der o.g. Gebiete kann die sachlich korrekte Einbeziehung der selbst definierten Umweltziele erfolgen. Dazu zählen unter anderem die im Kapitel 5 (vgl. S. 165 ff.) aufgeführten (schutzgutorientierten) Grundsätze der Raumordnung, z.B. zur Tier- und Pflanzenwelt (vgl. S. 167), zum Boden (vgl. S. 172), zum Wasser (vgl. S. 175), zum Klima (vgl. S. 176) zur Landschaft (S. 178) und zu den Kultur- und Sachgütern (S. 181). Deren sachlich-räumliche Umsetzung erfolgt über die entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Raumordnungsplänen. Nur wenn diese (ähnlich den fachrechtlichen Schutzgebieten) als sachlicher Bewertungsmaßstab Verwendung finden, ist eine Berücksichtigung darauf bezogener und im Festlegungsrahmen genannter Umweltziele möglich.*

*Der Argumentation zu den nicht betrachteten bzw. nicht ermittelten Bereichen im Kapitel 3.5.5 kann nicht gefolgt werden: „Auch raumordnerische Belange, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Inhalte von Landes- und Regionalen Raumordnungsprogrammen und –plänen sind nicht Gegenstand der vorliegenden SUP, da diese nicht auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sind und in der SUP nur umweltfachliche Aspekte betrachtet werden.“ (vgl. S. 61). Diese Argumentation widerspricht der Zielstellung der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie), die hinsichtlich der Umweltziele keine Unterscheidung vornimmt, in welchen Vorschriften oder Regelungen die Ziele „verortet“ bzw. normiert sein müssen, um eine sachliche Relevanz zu entfalten. Ziel der SUP-Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dabei steht nicht die Eingrenzung von Umweltzielen im Vordergrund, sondern die Relevanz möglicher durch den Plan / Programm ausgelöster Umweltauswirkungen.*

*Das raumordnerische Vorranggebiete für die Sicherung von Freiraumfunktionen keine umweltfachlichen Aspekte beinhalten sollen, die berücksichtigt werden müssen, ist kaum plausibel zu begründen, ebenso, dass alle umweltschützenden Regelungen auf die Umweltziele der Schutzgüter nach § 2 UVPG zurückzuführen sein müssen, um als „anerkanntes Umweltziel“ der SUP zu gelten. Im Übrigen widerspricht diese Argumentation auch der eigenen Systematik bei der Bestimmung relevanter Umweltziele (vgl. oben). Daher sind die umweltbezogenen raumordnerisch gesicherten Gebiete (Vorrangfunktion) als Bewertungskriterium in die Strategische Umweltprüfung mit aufzunehmen.*

*Die Gebiete / Flächen sind bundesweit über den planungsrechtlichen Status der verbindlichen Vorranggebiete (gegebenenfalls über eine „Stichtagsregelung“) erfassbar.*

#### **Zu Kapitel 3.5.6.4 Maßnahmenbezogene Darstellungen im Steckbrief, S. 68 ff.**

Die Berücksichtigung des ökosystemaren Wirkungsgefüges der einzelnen Landschaftsfaktoren für den Landschaftshaushalt bzw. möglicher kumulativer Effekte von Wirkfaktoren erfolgt wei-

terhin unzureichend. Dies spiegelt sich letztendlich auch in dem Bewertungsansatz (vgl. S. 70) wider, wonach die Anzahl der Einstufungen in eine Empfindlichkeitskategorie (z.B. mehrfach in der Stufe „mittel“) auch bei der schutzgutübergreifenden Betrachtung nicht zu einer aggregierten Höherstufung führen soll. Die adäquate Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ist damit eingeschränkt, obwohl es auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung / Frühwarnfunktion möglich und zwingend wäre. Zumindest in der schutzgutübergreifenden Betrachtung sollte die Überlagerung mehrerer Bereiche mit einer mittleren Empfindlichkeit zu einer anderen Beurteilung der Gesamtempfindlichkeit des betroffenen Raums führen (Ziel SUP-Richtlinie: Sicherung eines hohen Umweltschutzniveaus!).

### **Zu Kapitel 6 Ableitung der Kriterien für die Strategische Umweltprüfung, S. 184 f. Tabelle 17**

Durch die in der Tabelle 17 vorgenommene Gegenüberstellung der Empfindlichkeitseinstufungen werden bereits bewertungsmethodische Mankos sichtbar. Insbesondere die in Teilen sachlich indifferente bzw. unangemessene Wichtung einzelner Bewertungskriterien führt in der Konsequenz zu einer fehlerhaften Darstellung des umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials, d.h. der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Rahmen der Umsetzung der Netzentwicklungsplanung. So besitzen z.B. alle für das Festland ausgewählten Leitbodentypen gegenüber dem Erdkabel den gleichen Empfindlichkeitsstatus („hoch“) wie z.B. nur die Nationalparke und UNESCO-Welterbestätten (nur drei anerkannte auf dem Gebiet der Bundesrepublik) beim Schutzgut Landschaft in Bezug auf Freileitungen. Es ist aber in einer Nord-Südquerung innerhalb Deutschlands auf Grund der geomorphologischen Bedingungen fast unmöglich, Bereiche mit den durch die Bundesnetzagentur bestimmten Leitbodentypen (vgl. S. 200 ff.) nicht zu querren (u.a. Aueböden und Mittelgebirgsböden). Bedeutsame Kulturlandschaften werden dagegen gegenüber den weithin raumwirksamen und den Gebietscharakter überprägenden Freileitungen trotz eines rechtlichen Gebietsschutzes (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat) nur in die Empfindlichkeitskategorie „mittel“ eingestuft. UNESCO-Welterbestätten als Einzelobjekte werden mit der Einschätzung „nur punktuell wirksam“ pauschal abgestuft, ohne ihre räumliche Dimension zu berücksichtigen (z.B. Höhenburg Wartburg mit weitreichenden Umgebungsbeziehungen). Gleichzeitig wird die räumliche Relevanz bzw. Dimension der möglichen Auswirkungen von einzelnen Wirkfaktoren in Bezug auf die vorgenommene Empfindlichkeitsbeurteilung nicht hinreichend reflektiert. Die Querung der empfindlichen Böden umfasst je nach bautechnischer Ausführung einen Bereich der deutlich unter 100 m liegt, teilweise wird die Bodenfunktion nach Bauabschluss wieder hergestellt. Stattdessen ist die visuelle Verletzungsreichweite bei bis zu 70 m hohen Freileitungsanlagen um ein vielfaches raumwirksamer in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft) und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des jeweilig zu erhaltenden Gebietscharakters (vgl. z.B. allgemeiner Schutzzweck nach § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG). Die Empfindlichkeit wird im Vergleich zwischen Freileitung und Erdkabel beim Schutzgut Landschaft sowohl bei der Wirkung auf Landschaftsschutzgebiete als auch auf die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume gleich eingeschätzt, obwohl die o.g. Sachverhalte eine differenziertere Betrachtung in Bezug auf die von den Vorhaben ausgehenden raumbedeutsamen Wirkungen mehr als nahe legen.

D.h., es liegt nicht nur eine Ungleichgewichtung hinsichtlich der sachlich vergleichbaren Empfindlichkeitszuordnung von Einzelkriterien zu den jeweiligen Schutzgütern vor, sondern auch eine bewertungsentscheidende Vernachlässigung der jeweiligen raumbedeutsamen Betroffenheitsdimension. Damit wird u.a. ein Schutzgut (Boden) der alleinige Maßstab und das Entscheidungskriterium („Totschlagargument“) zur generell negativeren Beurteilung von Erdkabelvarianten im Vergleich zu Freileitungen (vgl. z.B. Gesamtbewertung C06, S. 324). Dies ist methodisch und sachlich nicht zu rechtfertigen und verdeutlicht die schon mehrfach angemahnte Notwendigkeit zur Korrektur bzw. sachgerechten Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des vorgesehenen Trassenneu-/ausbaus insbesondere in Bezug auf die angemessene Wichtung einzelner kulturlandschafts-/landschaftsbild- und erholungsbezogener Kriterien beim Schutzgut Landschaft (s. auch nachfolgende Ausführungen).

Die Tabelle 17 ist entsprechend den nachfolgenden Einwendungen zu den einzelnen Bewertungskriterien / Schutzgütern zu ändern.

## Zu Kapitel 6.1.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, S. 188 ff.

Die Schutzgebietskategorien „Landschaftsschutzgebiete“ und „Biosphärenreservate (Entwicklungszone)“ sind mit der Empfindlichkeitsstufe **mittel** als neues Kriterium aufzunehmen.

### *Begründung:*

*Landschaftsschutzgebiete und die Entwicklungszonen der Biosphärenreservate dürften entsprechend der Erläuterung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. S. 56 ff.) zumindest den Bereichen mit mittlerer Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zugeordnet werden, die, wenn sie umfangreich durch Wirkfaktoren beeinflusst werden (was nicht per se ausgeschlossen sein dürfte), in die Empfindlichkeitskategorie mittel einzustufen sind. Dies entspricht auch ihrem Schutzzweck nach §§ 26 bzw. 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).*

Das Kriterium **Wald** ist als schutzgutbezogenes Kriterium (ggf. inhaltlich differenziert) aufzunehmen.

### *Begründung:*

*Durch die Nichtberücksichtigung werden Waldgebiete unabhängig von ihrer tatsächlichen Wirkung im Raum (und damit ihrer umweltbezogenen Bedeutung) der erforderlichen Bewertung entzogen. Damit werden wichtige ökosystemare, kulturlandschaftliche / erholungsbezogene und raumfunktionale Beziehungen ausgeblendet, welche zum Beispiel im Zusammenhang mit großen unzerschnittenen Waldgebieten oder bei Naturparks eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung des zukünftigen Umweltzustandes spielen. So wird unter Kapitel 7.3.2 (vgl. S. 249 ff.) darauf hingewiesen, dass „den Waldflächen... ein besonderer ökologischer Stellenwert zu(kommt), da sie vielfältige, für das Ökosystem zentrale Funktionen erfüllen“ (vgl. S. 251). Dies muss sich dann auch entsprechend im Bewertungsvorgang widerspiegeln. Alternativ könnte Wald beim Schutzgut Landschaft als raum- und funktionsübergreifender Bewertungsaspekt aufgenommen werden, damit würde die in Kapitel 10.2. (vgl. S. 366) genannte Problematik einer naturschutzfachlichen Selektierung von Waldschutzgebieten gemäß § 12 BWaldG entfallen.*

## Zu Kapitel 6.1.4 Wasser, S. 202 ff.

### Wasserschutzgebiete (vgl. S. 203 f.)

Die Schutzgebietskategorie Wasserschutzgebiete (Zone I und II) sind in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

### *Begründung:*

*Die im vorgelegten Entwurf angenommene leichte Umgehbarkeit der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) verringert nicht die Empfindlichkeit gegenüber den sie beeinflussenden Wirkfaktoren durch mögliche Vorhaben. Die Strategische Umweltprüfung hat auf der Ebene des Bundes für spätere Planungsverfahren auch eine Frühwarnfunktion wahrzunehmen, um auf Bereiche mit hohem umweltbezogenen Konfliktpotenzial hinzuweisen oder sie muss gegebenenfalls Abschichtungsnotwendigkeiten deutlich machen. Durch eine Umgehungsmöglichkeit reduziert sich nicht die Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Beeinträchtigungen. Die Umgehung ist eine mögliche Vermeidungsmaßnahme, die nicht mit der tatsächlichen Empfindlichkeit eines Schutzgutes gegenüber einer möglichen Einwirkung „verrechnet“ werden kann. Dieser Denkansatz ist methodisch falsch. Eine Reduzierung der Empfindlichkeitsstufe ist aus den genannten Gründen sachlich nicht zu rechtfertigen.*

Die Schutzgebietskategorie **Überschwemmungsgebiete** ist als geeignetes schutzgutbezogenes Kriterium aufzunehmen.

### *Begründung:*

*Überschwemmungsgebieten ist auf jeden Fall eine bedeutende Stellung im Zielsystem der nationalen Umweltziele bzw. im nationalen Rechtssystem zuzuordnen (raumordnerisch und fach-*

rechtlich). Sie sind nach der gewählten Methodik (vgl. S. 53 ff.) bewertungsrelevant und sei es nur im Sinne einer übergeordneten Frühwarnfunktion. Gerade der Verweis auf bestehende umweltrechtliche Regelungen mit Bedeutung als Umweltziel (vgl. S. 175) stützt diese Forderung.

### **Zu Kapitel 6.1.5 Landschaft, S. 204 ff.**

#### Landschaftsschutzgebiete (vgl. S. 207 ff.)

Die Empfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten ist mit Bezug zum Schutzgut Landschaft in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

#### *Begründung:*

*Es ist fachlich nicht nachvollziehbar, wieso bezogen auf das Schutzgut Landschaft nur die UNESCO-Welterbestätten Kulturlandschaft und Nationalparke in die Kategorie der hohen Empfindlichkeit eingestuft werden. In ganz Deutschland gibt es nur drei entsprechende Kulturlandschaften (Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal, Fürst-Pückler-Park Bad Muskau), weltweit etwa nur 60 („Exklusivgebiete“). Nationalparke dagegen entsprechen ihrem Charakter nach eher Naturschutzgebieten und müssen sich daher „...in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet (sein), sich in einen Zustand zu entwickeln ..., der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“ (vgl. § 24 BNatSchG). Landschaftsschutzgebiete dienen dagegen insbesondere der Sicherung gewachsener Kulturlandschaften sowie wertvoller Landschaftsbilder und besitzen somit eine besondere Bedeutung für den Erhalt der damit verbundenen Erholungsfunktion. (Darauf wurde in den bisherigen Stellungnahmen zur Netzentwicklungsplanung bereits mehrfach hingewiesen.)*

*Der eindeutig gesetzlich beschriebene allgemeine Schutzzweck und Verbotstatbestand (vgl. § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG) gestattet grundsätzlich die Herstellung des Bezuges auf die zu erwartenden Wirkungen einer Freileitung des Höchstspannungsnetzes (raumrelevante Veränderung des Gebietscharakters insbesondere in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit / kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie deren besondere Bedeutung für die Erholung – es handelt sich hier nicht um eine 20-kV-Trasse!). Natürlich handelt es sich nach § 26 BNatSchG um kein „absolutes Veränderungsverbot“, aber auch nicht um eine Regelung für den Regelfall (wie hier suggeriert wird), das würde den vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzzweck konterkarieren. Der Hinweis darauf, dass „nur diejenigen Handlungen untersagt (sind), die den Gebietscharakter konkret verändern“ (vgl. S. 208) stützt angesichts der raumbedeutsamen Wirkungen von Höchstspannungsfreileitungen die hier vorgebrachte Forderung einer Höherstufung der Empfindlichkeitskategorie.*

*Es gibt neben den Biosphärenreservaten national keine höhere diesbezügliche Schutzgebietskategorie. Zudem sind das Landschaftsbild und die gewachsenen (gering durch technische Infrastrukturen bzw. großindustrielle Raumelemente überprägte) Kulturlandschaften die Schutzgüter, welche durch die i.d.R. großräumig visuell wirksamen Freileitungen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen am stärksten von den Ausbauplanungen betroffen sein werden. Entscheidungserheblich ist nicht die abstrakt-formale rechtliche Einstufung, sondern die Bewertung der Betroffenheit eines Schutzgutes entsprechend dem jeweiligen materiell ausgerichteten nationalen Schutzanspruch/-ziel. Eine Relativierung dieses Bewertungskriteriums ist bezogen auf den konkret benannten Schutzzweck aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar und hinsichtlich einer angemessenen Sachgerechtigkeit der Umweltprüfung bedenklich (insbesondere auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu anderen Bewertungskriterien vgl. Ausführungen zu Kapitel 6, Tabelle 17).*

*Die entsprechenden Begründungen zur Beibehaltung der Empfindlichkeitsstufe mittel für die Umweltmerkmale Landschaftsschutzgebiete und auch der Biosphärenreservate (vgl. nachfolgend) dienen einer wenig sachorientierten verbal-argumentatorischen Abwertung, die nicht dem Vorsorgegedanken und auch nicht der postulierten Berücksichtigung des Worst-Case-Szenario entspricht. Auf der abstrakten Ebene des Bundes kann es natürlich nicht sein, dass der einzelne Schutzzweck von Schutzgebieten zur Bewertung herangezogen wird. Dies wird im Zusammenhang mit der Einstufung von Natura-2000-Gebieten ebenfalls betont (vgl. z.B. S. 59 / S. 189). Darum erfolgt eine typologisierte Erfassung relevanter Umweltmerkmale, denen pauschal ein bestimmter Wert auf Grund einer allgemeinen schutzzweckbezogenen Annahme*

*in Bezug auf die zu erwartende Eingriffswirkung zugeordnet wird. Dies ist auch legitim (vgl. einschlägige Ausweisungspraktiken bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergie). Während also für die Natura-2000-Gebiete solche pauschalen Annahmen getroffen werden, wird es für die Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenreservate mit Bezug auf die nur „allgemeine Erfassbarkeit“, wegen des fehlenden „Raumbezugs“ und der „i.d.R. nur einzelfallbezogenen Einschätzung der jeweiligen Wirkungen“ abgelehnt. Das ist methodisch inkonsistent, für diese Abstraktionsebene sachlich nicht nachvollziehbar und entsprechend zu korrigieren.*

*In der Darstellung der Umweltziele spielt der Kulturlandschaftserhalt eine herausragende Rolle, z.B.: „(soll sich) der Anteil besonders erhaltenswerter Kulturlandschaften weiter erhöhen“ (S.180), viele Kulturlandschaften haben „eine herausragende Bedeutung für die Erholung der Menschen“(S. 181) usw. Auch aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe bei den Landschaftsschutzgebieten für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung zu sichern, die postulierte Frühwarnfunktion der SUP zu gewährleisten und die Inhalte der festgestellten Umweltziele angemessen zu repräsentieren.*

#### Biosphärenreservate (vgl. S. 212 f.)

Biosphärenreservate sind mit Bezug zum Schutzgut Landschaft vollständig in die Empfindlichkeitsstufe **hoch** einzuordnen.

#### *Begründung:*

*Die Einwendungen zu Kapitel 6.1.5 – Landschaftsschutzgebiete – gelten auch für die Biosphärenreservate.*

*Darüber hinaus besitzen - bis auf das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz - alle anderen Biosphärenreservate in Deutschland einen durch die UNESCO-Anerkennung internationalen Status und eine entsprechende Verpflichtung zum Erhalt einer intakten Umwelt bzw. eine besondere Verantwortung zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften (vgl. u.a. § 25 BNatSchG Abs.1. Satz 1 Nr. 3). Sie sind Bestandteil eines internationalen Netzwerkes aus Modellregionen, die dem Erhalt und der behutsamen Weiterentwicklung der genannten kulturlandschaftlichen Werte verpflichtet sind. Der Bestand und die charakteristische Anordnung sowie die funktionelle Verknüpfung der unterschiedlichen Raumelemente begründen den Wert dieser gewachsenen Kulturlandschaften. Sie sind das Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der besonderen kulturellen Aneignung des Raums, der geprägt ist von traditionellen Bewirtschaftungsformen, einer geringen technischen Überformung und einer behutsamen Siedlungsentwicklung (vgl. auch S. 212). Von Bedeutung für die Erhaltung des daraus entstehenden unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften (besondere Landschaftsbildqualität) ist die Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und als lebenswerte Heimat. Daher sind Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die einen strukturverändernden oder raumprägenden Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen.*

*Gewachsene Kulturlandschaften werden explizit als wichtiges schutzgutbezogenes Umweltziel benannt (vgl. oben), z.T. mit unmittelbarem Bezug auf die besondere Bedeutung von Biosphärenreservaten für die Sicherung historisch gewachsener Kulturlandschaften (vgl. S. 169). Außerdem ist bei einer Worts-Case-Betrachtung das gesamte Gebiet im Sinne einer Frühwarnfunktion in die höhere Empfindlichkeitskategorie einzustufen da die landschaftlichen Besonderheiten über alle Zonen hinweg bestehen und keine Unterscheidung der Zonen hinsichtlich der Bewertung für das Schutzgut erfolgt - großräumige und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische Gebiete sind in Gänze einheitlich zu schützen und zu entwickeln (vgl. S. 213).*

*Aus den genannten Gründen ist es auch bei den Biosphärenreservaten zwingend erforderlich, eine Präzisierung der Empfindlichkeitsstufe für das Schutzgut Landschaft in „hoch“ vorzunehmen, um eine sachgerechte Bewertung und eine methodische Stringenz des Bewertungsvorgangs zu sichern.*

## **Zu Kapitel 6.1.6 Kultur- und Sachgüter, S. 213 f.**

### Gebiete für die Rohstoffgewinnung/-sicherung und Windenergiegebiete

Die Aspekte der standörtlich gesicherten Gebiete für die **Rohstoffgewinnung /-sicherung und der Windenergienutzung** sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

#### *Begründung:*

*Mit Bezug zu den Einwendungen zu Kapitel 3.5.5 Zusätzliche flächenbezogene Inhalte, S. 59 ff. ist den genannten Aspekten als relevanten Bewertungskriterien Rechnung zu tragen.*

### Kulturerbestätten nationaler Bedeutung

Die Kulturerbestätten nationaler Bedeutung sind als schutzgutbezogene Kriterien aufzunehmen.

#### *Begründung:*

*Kulturerbestätten, bei denen auch ohne spezifische Anerkennung über den landesrechtlichen Denkmalstatus hinaus sicher von einer nationalen Bedeutung ausgegangen werden kann (z.B. Deutsches Burgenmuseum Heldburg) und die bezogen auf die möglichen Auswirkungen eine potenzielle Betroffenheit nahelegen (z.B. Höhenburgen mit weitreichenden Sichtbeziehungen in die Umgebung), müssen als relevantes Bewertungskriterium Eingang in die Umweltprüfung finden. Diese nationalen Kulturerbestätten sind entsprechend der Beschreibung der Empfindlichkeitskategorien (vgl. S. 58) in die Stufe hoch einzuordnen.*

## **Zu Kapitel 7.5.1 Darstellung der einzelnen Schutzgüter (Gesamtplanauswirkungen), S. 259 ff.**

### Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter (S. 269)

Die Annahme, dass wegen der „punkthaften Ausprägung der Weltkulturerbestätten“ diese Schutzgüter durch den Leitungsausbau kaum bis gar nicht betroffen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Betroffenheit entscheidet sich an der jeweiligen räumlichen Lage und der Bedeutung des räumlichen / historischen Bezugs dieser Stätten zu ihrer Umgebung, der z.B. bezogen auf das Landschaftsbild raumdominierend sein kann (Funktion / Wirkung). Dies ist z.B. bei Höhenburgen von besonderer Relevanz (z.B. Wartburg, vgl. nachfolgende Ausführungen zur Maßnahmenbewertung).

## **Zu Kapitel 7.6 Sonstige Angaben, S. 280 ff.**

### Kumulative Wirkungen (S. 281, Abb. 40)

Grundsätzlich ist die gesamträumliche Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen zu begrüßen. Allerdings offenbaren sich in der konkreten Umsetzung methodische Defizite, die Auswirkungen auf die Ergebnisdarstellungen haben. So wird die Anzahl der in der Abb. 40 dargestellten Überschneidungen von Maßnahmen / Vorhaben nicht einheitlich kategorisiert. Während die erste Stufe bei 1 – 3 Überschneidungen beginnt (3 mögliche Überschneidungen), erfolgt ab der zweiten Stufe 4 – 7 Überschneidungen ein Sprung (4 mögliche Überschneidungen). Korrekterweise wären die nächsten Stufen 4 – 6, 7 – 9 und ab 10 aufwärts. Mit dem methodisch nicht nachvollziehbaren Sprung in der Kategorienbildung wird indirekt eine Homogenisierung in der Fläche vorgenommen und eine größere Differenzierung in der Betroffenheitsdarstellung verhindert. Dies bedeutet z.B., dass die in der Planungsregion Südwestthüringen liegenden Landkreise Sonneberg und Hildburghausen trotz erheblicher Betroffenheit mit Räumen gleichgesetzt werden, deren Betroffenheit weitgehend aus großräumig deutschlandübergreifenden Untersuchungsräumen (z.T. in Varianten) resultieren. Um eine methodisch korrekte Darstellung zu sichern, ist eine Anpassung der Überschneidungskategorien in oben genannter Form vorzunehmen. Dann würde auch deutlich, dass die Planungsregion Südwestthüringen Gefahr läuft, neben den hauptbetroffenen Produzenten- und Abnehmerregionen eine der wenigen Regionen in Deutschland zu sein, die mit die höchste Betroffenheit als Transitregion aufweist.

Kumulative Wirkungen (S. 283, Abb. 41)

Die zu Kapitel 6.1.5 Landschaft gemachten Einwendungen bei der Darstellung der Abb. 41 sind entsprechend zu berücksichtigen.

**Entwurf des Umweltberichts 2015 – Anhang (Steckbriefe)**

Die geforderten inhaltlichen und methodischen Änderungen in der Umweltprüfung (vgl. oben) sind ergänzend zu den im Folgenden vorgebrachten Einwendungen in die Bewertung der Einzelmaßnahmen / Darstellungen in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern einzubeziehen.

**HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod)**

Die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der möglichen Riegelwirkung (A = keine Riegelwirkung) ist angesichts der Darstellungen zu 1.3: „hochempfindliche Gebiete (die) schwer umgangen werden können.“ nicht nachvollziehbar. Auch die mögliche Querung hochsensibler Räume wie der Rhön bzw. des Thüringer Waldes lässt erwarten, dass unter Berücksichtigung „realistischerweise in Betracht kommender Trassen- / Korridorvarianten“ von Riegelwirkungen im Bereich der Mittelgebirgslandschaften auszugehen ist. Mögliche großräumig kumulierende Wirkungen werden im Zusammenhang mit dem Biosphärenreservat Rhön (HGÜ-Korridor Wilster - Grafenrheinfeld / C06mod i.V.m. P43 / M74 Mecklar - Grafenrheinfeld) nicht thematisiert (ein Manko, welches durch die allgemeine raumübergreifende Betrachtung kumulativer Wirkungen auf Kreisebene nicht ausgeglichen wird), obwohl im Umweltbericht sogar darauf hingewiesen wird, dass für den Thüringischen Teil der Rhön von einer besonderen Betroffenheit auszugehen ist: „Lediglich für drei Teiluntersuchungsräume wird die Betroffenheit der Pflegezone der Biosphärenreservate .... Thüringische Rhön als wahrscheinlich eingeschätzt.“ (Entwurf des Umweltberichtes 2015, S. 263). Mit Bezug zu den oben gemachten Einwendungen zur Bedeutung und zur Empfindlichkeit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten (Aspekte gewachsene Kulturlandschaft, Modellregionen, Erholung, Landschaftsbild usw.) ist zu erwarten, dass der beabsichtigte Schutzzweck dieser Räume aufgrund der zu befürchtenden großräumig wirksamen Eingriffe immer mehr in Frage gestellt und ihre raumfunktionale Bedeutung erheblich beeinträchtigt wird. Die Komplexwirkungen mehrerer möglicher Querungen derart sensibler Räume ist entsprechend im Umweltbericht (auch in den Steckbriefen / Maßnahmenblättern) darzustellen, um die tatsächlichen räumlichen Wirkungen sachgerecht beurteilen zu können. Dies gilt z.B. auch für den Thüringer Wald.

**HGÜ-Korridor D Wolmirstedt – Gundremmingen (Maßnahme D18)**

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Daher ist im Umfeld derartiger Höhenburgen von erheblichen Umweltauswirkungen in moderatem Umfang auszugehen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Restraum sind gegebenenfalls anzupassen.

Die Ausführungen zur Alternativvariante D 09 (s. nachfolgende Ausführungen) gelten bezogen auf Südwestthüringen auch für die Maßnahme D 18.

**HGÜ-Korridor D Lauchstädt – Meitingen (Alternativ-Maßnahme D09)**

*Besonders bei der Alternativmaßnahme zu D 18 wird sichtbar, wie die methodischen Defizite in der Umweltprüfung zum NEP 2014 eine sachgerechte Ermittlung / Darstellung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Teilen verhindern. In Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) wurde bereits hingewiesen (vgl. zu Kapitel 6.1.5). Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit internationalem Status bzw. auch nationaler Bedeutung (vgl. zu Kapitel 6.1.6 / 7.5.1.). Zusätzlich ist die kumulative Betroffenheit realitäts-*

*näher darzustellen. Auch dazu erfolgten bereits Ausführungen (vgl. zu Kapitel 7.6). Insbesondere die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen, die bereits durch den Neubau im Startnetz ( P44 - M28a) bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet sind, wird durch die Darstellungen nicht deutlich. Mögliche Komplexwirkungen stellen aber eine wesentliche Information für anstehende Entscheidungsprozesse dar. Entsprechend sind weitere kumulativ wirkende Maßnahmen im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen (z.B. auch i.V.m. P44 - M28b und D18 / D09) in die Bewertung einzubeziehen.*

*Fehlerhaft dargestellt und bewertet wurde im Steckbrief beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Beschreibung der Pflegezonen von Biosphärenreservaten (im Text ist hier sinngemäß von „sehr kleinen Kernzonen“ die Rede) und daraus folgernd die Einstufung der Betroffenheit, da die Pflegezonen im Biosphärenreservat Thüringer Wald-Vessertal relevante Größenordnungen besitzen. Daher ist hier die Betroffenheit zumindest in „möglich“ zu ändern. Seit längerem läuft die Erweiterung des Biosphärenreservates Thüringer Wald –Vessertal zur Sicherstellung der von der UNESCO geforderten Mindestgrößen, d.h. die Erweiterungsplanungen betreffen erhebliche Flächenanteile des nordwestlichen Untersuchungsraumes.*

### **P37 Vieselbach – Eisenach – Mecklar (Maßnahme M25b Netzverstärkung)**

Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Nicht die Kleinflächigkeit des Denkmals an sich entscheidet über die räumliche Betroffenheit. Die Bedeutung einer solchen Höhenburg steht immer im Zusammenhang mit prägnanten Umgebungsbeziehungen. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der möglichen Betroffenheit einzustellen. Gerade intakte Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft haben für die Wirkung als historisches Gesamtensemble eine besondere Bedeutung. Zwar soll die Netzverstärkung durch Umbeseilung erfolgen, ob aber die bestehenden Masten dafür ausreichen ist noch offen. Daher ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zumindest auf dieser Planungsebene von erheblichen Umweltauswirkungen im moderaten Umfang auszugehen. Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Restraum sind gegebenenfalls anzupassen.

### **P 37 Wolframshausen – Suchraum Mecklar (Alternativ-Maßnahme AL2-P37)**

*Beim Schutzgut Landschaft fehlt die Feststellung, dass das Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Thüringer Wald einen erheblichen Anteil des südöstlichen Untersuchungsraums einnehmen. Die Betroffenheit der Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte ist neu zu bewerten. Die Lage eines Denkmals sagt nichts über die konkrete räumliche Betroffenheit aus. Die entsprechenden Ausführungen zur Maßnahme M 25b gelten auch hier.*

*Die Gesamtbewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im betrachteten Raum ist gegebenenfalls anzupassen. Angesichts der räumlichen Dichte an hoch bewerteten Flächen im mittleren Teil des Untersuchungsraumes (ohne die Einbeziehung der hier zusätzlich geforderten Änderungen in der Bewertung) erscheint eine Riegelwirkung offensichtlich, ohne dass sich dies in der Bewertung des Steckbriefes widerspiegelt.*

### **P43 Mecklar – Grafenrheinfeld (Maßnahme M74)**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens weist bereits jetzt ein sehr hohes Maß an zu erwartenden erheblichen Umweltkonflikten (obwohl die hier vorgebrachten Einwendungen noch nicht eingearbeitet sind) insbesondere für den Bereich der Rhön auf. Die tatsächliche Betroffenheit dieses Raumes ist in Verbindung mit dem HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld (Maßnahme C06mod) noch erheblich größer zu beurteilen. Dies ist entsprechend darzustellen (vgl. Ausführungen zum HGÜ-Korridor Wilster – Grafenrheinfeld).

### **P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (Maßnahme M28a Altenfeld – Schalkau)**

Auch wenn es sich bei der Maßnahme im Wesentlichen um einen Neubau im sogenannten Startnetz handelt, sollte die Bewertung entsprechend der hier gemachten Einwendungen angepasst werden. Dazu zählt insbesondere die sachgerechte Ermittlung / Darstellung des tatsächli-

chen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc. - vgl. zu Kapitel 6.1.5). Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen, die bereits durch das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet und von weiteren Vorhaben potenziell betroffen sind, ist in die Bewertung einzubeziehen und entsprechend darzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist die Betroffenheitsbewertung beim Kriterium UZVR im Schutzgut Landschaft. Entsprechend der Beschreibung nimmt dieser unzerschnittene verkehrssarme Raum fast vollständig den südlichen Raum entlang der Landesgrenze ein und wird dann in der Betroffenheitsbewertung nur mit „möglich“ eingestuft. Hier ist mindestens die Hochstufung in „wahrscheinlich“ eher in „sicher“ vorzunehmen.

#### **P44 Altenfeld – Grafenrheinfeld (Maßnahme M28b Schalkau – Grafenrheinfeld)**

Zu korrekten Beurteilung des tatsächlichen umweltbezogenen Raumwiderstandspotenzials in Bezug auf die Aspekte der korrekten Einstufung von Biosphärenreservaten / Landschaftsschutzgebieten im Zusammenhang mit der Sicherung weitgehend intakter gewachsener Kulturlandschaften (intakte Landschaftsbilder, besonderer Erholungswert, Modellräume für eine nachhaltige Entwicklung etc.) sind die Einwendungen zur sachgerechten Ermittlung / Darstellung zu Kapitel 6.1.5 in die Bewertung aufzunehmen. Dazu zählt auch die Einbeziehung und sachgerechte Bewertung von z.B. Höhenburgen mit auch nationaler Bedeutung (vgl. zu Kapitel 6.1.6 / 7.5.1.). Insbesondere die Heldburg übernimmt in diesem Raum als zukünftiges Deutsches Burgenmuseum eine dominante Stellung mit weitreichenden Blickbeziehungen in die Umgebung ein. Diese Funktion und Stellung ist u.a. im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den bayerischen Nachbarregionen entsprechend gewichtet worden, so dass dieser Raum auch perspektivisch eine weitgehend intakte gewachsene Kulturlandschaft agrarischen Charakters als Umgebungslandschaft der Heldburg bleiben wird. Damit wird auch die besondere Beziehung zwischen historisch und national bedeutsamen Landschaftsdominanten mit ihrem landschaftlichen Umfeld deutlich, welche sich in den methodischen Ansätzen / Bewertungen widerspiegeln muss.

Auch die mögliche kumulative Betroffenheit der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen ist realitätsnäher darzustellen. Dazu erfolgten bereits Ausführungen (vgl. zu Kapitel 7.6). Die Landkreise sind insbesondere durch den Neubau im Startnetz (M 28a) bzw. das vorhandene Hochspannungsnetz erheblich durch markante Stromleitungsbauten belastet. Außerdem sind sie potenziell von weiteren Neubauvorhaben des Höchstspannungsnetzes (z.B. C06mod, D18 / D09) betroffen. Entsprechend sind die kumulativ wirkenden Maßnahmen im Rahmen des anvisierten Neubaus von Höchstspannungsleitungen in den betroffenen Räumen in die Bewertung einzubeziehen und darzustellen.

#### **Fazit**

Die erheblichen umweltbezogenen Konfliktwirkungen im Bereich der Biosphärenreservate Rhön und Vessertal-Thüringer Wald sowie des LSG / Naturpark Thüringer Wald werden in den Darstellungen des Umweltberichtes deutlich, obwohl aus Sicht der RPG Südwestthüringen nach wie vor methodische Defizite in der Bewertung bestehen. Dies bezieht sich zum einen auf die Einstufung bestimmter Umweltmerkmale und zum anderen auf die Darstellung kumulativer / komplexer Wirkungen auf diese sensiblen Räume.

In der Konsequenz ergibt sich daraus, dass der Bereich der Thüringer Rhön bzw. eine zweite oder dritte Querung des Thüringer Waldes einschließlich des zugehörigen Vorlandes (Kulissen- / Silhouettenwirkung) auf Grund des hohen Raumwiderstandes und unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips aus den weiteren Betrachtungen bei der Suche nach einer geeigneten Trassenführung auszuschließen sind.

Die RPG Südwestthüringen verweist in der Gesamtbetrachtung der vorgelegten Unterlagen nochmals ausdrücklich auf die Berücksichtigung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten / -

ressourcen. Dazu gehört u.a. auch, dass bereits eingesetzte gesellschaftliche Mittel (z.B. Bundes-Naturschutzgroßprojekt Thüringer Rhönhutungen, Projektsumme ca. 5,6 Mio. €, Deutsches Burgenmuseum Heldburg bisher ca. 15,8 Mio. € u.ä.), die dem Erhalt gewachsener Kulturlandschaften mit ihren prägenden Landschaftsdominanten bzw. intakter Landschaftsbilder dienen, nicht konterkariert werden.

Es wäre nicht vertretbar, wenn Neubaumaßnahmen der Aufrüstung bestehender Trassen / Leitungen vorgezogen würden, weil sie Räume betreffen, in denen auf Grund einer geringeren Besiedlungsdichte mit einem geringeren gesellschaftlichen Konfliktpotenzial gerechnet wird. Die RPG Südwestthüringen sieht es als erforderlich an, dass die Schonung wertvoller und für die Planungsregion Südwestthüringen wichtiger Räume (bei bestehenden Optionen) in die Abwägung mit entsprechender Priorität eingestellt wird. Das insbesondere die Rhön und der Thüringer Wald wichtige umweltbezogene Funktionen im gesamträumlichen Kontext der Untersuchungsgebiete wahrnehmen, wird z.B. in Kapitel 7.3.2 (vgl. S. 249 ff.) bei der Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes in allgemeiner Betrachtung auch entsprechend dargestellt. Auch in den Gesamtplanbetrachtungen (vgl. Kapitel 7.5.2, S. 269 ff.) wird für die Rhön und den Thüringer Wald eine hohe Maßnahmen- bzw. Vorhabendichte in großräumigen Bereichen mit hoher Empfindlichkeit konstatiert.

Die Umsetzung des NOVA-Prinzips ist aus den o.g. Gründen elementar bei einem gesellschaftlich tragfähigen und Nachhaltigkeitsprinzipien berücksichtigenden Netzausbau. Damit können einerseits unnötige zusätzliche Neubaumaßnahmen in bereits in Anspruch genommenen Regionen vermieden und andererseits die überproportionale Belastung von Transiträumen durch die ausbaubedingt steigenden Nutzungsentgelte reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Müller**

Vorsitzender des Planungsausschusses  
Landrat

Kopie an:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft